



Bekanntmachung

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung - StRSV-)

vom 5. Dezember 2018

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Stadt Langenzenn folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Langenzenn.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art.4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).



Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen,
 - d) die in Buchstaben a) und c) genannten Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so zu transportieren, dass hierdurch die öffentlichen Straßen verunreinigt werden können.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.



- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Haushaltsmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moss und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflusrrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ender der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschl. der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsam Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und



Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderlieger-grundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.



§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Langenzenn, den 5. Dezember 2018
STADT LANGENZENN


Habel
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Bekanntmachung am 13.12.2018 im
Mitteilungsblatt Nr. 20/2018

Inkrafttreten am 20.12.2018

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Kreisstraße FÜ 11 (Pirkacher Straße, Ziegenberg, An der Bleiche, Würzburger Straße, Windsheimer Straße, Ansbacher Straße, Keidenzeller Straße, Farnbachstraße)
Kreisstraße FÜ 16 (Fürther Straße, Seukendorfer Straße)
Kreisstraße FÜ 17 (Raindorfer Weg, Nürnberger Straße, Denkmalplatz, Untere Ringstraße, Burgrafenhofer Straße)
Kreisstraße FÜ 24 (Deberndorfer Straße)
Staatsstraße St 2252 (Äußere Windsheimer Straße)
Gemeindeverbindungsstraße Langenzenn- Horbach (Nürnberger Straße)

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Würzburger Straße (ab dem Bahnübergang Hardhof)
Würzburger Straße (von der Windsheimer Straße bis zum Schießhausplatz)
Hindenburgstraße (vom Schießhausplatz bis zum Prinzregentenplatz)
Prinzregentenplatz (von der Hindenburgstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße)
Friedrich-Ebert-Straße (vom Denkmalplatz bis zur Kreuzung Sanktustorstraße)
Sanktustorstraße (von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreisstraße An der Bleiche)
Veit-Stoß-Straße (von der Nürnberger Straße bis zur Zollnerstraße)
Zollner Straße (von der Veit-Stoß-Straße bis zum Klaushofer Weg)
Frankenstraße (vom Klaushofer Weg bis zur Burggrafenhofer Straße)

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Straßenverzeichnis der Stadt Langenzenn

BV-Nr.	Ortsstraßen	Ortsteil
8	Hardgraben	Langenzenn
9	Bergstraße	Langenzenn
11	Bronnespan	Langenzenn
12	Hopfenstraße	Langenzenn
15	Wasenmühlweg	Langenzenn
17	Fabrikstraße	Langenzenn
19	Industriestraße	Langenzenn
20	Werkstraße	Langenzenn
21	Lohmühle	Langenzenn
22	Am Teichenbach	Langenzenn
23	Flurstraße	Langenzenn
24	Cadolzburger Weg	Langenzenn
25	Gartenstraße	Langenzenn
26	Imhofstraße	Langenzenn
28	Nelkenstraße	Langenzenn
29	Tulpenstraße	Langenzenn
30	Fliederstraße	Langenzenn
32	Grünstraße	Langenzenn
33	Pilgerstraße	Langenzenn
34	Schulstraße	Langenzenn
35	Allensteiner Straße	Langenzenn
36	Königsberger Straße	Langenzenn
37	Lindenturm	Langenzenn
38	Görlitzer Straße	Langenzenn
39	Glogauer Straße	Langenzenn
40	Breslauer Straße	Langenzenn
41	Gleiwitzer Straße	Langenzenn
42	Schweidnitzer Straße	Langenzenn

43	Reichenberger Straße	Langenzenn
44	Sudetenstraße	Langenzenn
46	Turnstraße	Langenzenn
47	Pfaffenleite	Langenzenn
49	Obere Ringstraße	Langenzenn
50	Eckertsberg	Langenzenn
51	Schreiberstorberg	Langenzenn
52	Südstraße	Langenzenn
53	Rosenstraße	Langenzenn
55	Weg in den Ziegelbuck (Ziegelbuckweg)	Langenzenn
56	Ostendstraße	Langenzenn
57	Weg in die Schollerwiese	Langenzenn
58	Klosterstraße	Langenzenn
59	Schwabenberg	Langenzenn
60	Milchgasse	Langenzenn
61	Alte Zennstraße	Langenzenn
62	Münzgasse	Langenzenn
63	Martin-Luther-Platz	Langenzenn
64	Schießhausplatz	Langenzenn
65	Steinleite	Langenzenn
66	Laubendorfer Weg	Langenzenn
67	Wiesenweg	Langenzenn
68	Adlerstraße	Langenzenn
68 a	Stichstraße Adlerstraße	Langenzenn
69	Finkenschlag	Langenzenn
70	Drosselstraße	Langenzenn
71	Amselschlag	Langenzenn
73	Claußenberg	Langenzenn
74	Krämergasse	Langenzenn
75	Meisenweg	Langenzenn
76	Schäfersbuck	Langenzenn
77	Schützenstraße	Langenzenn

78	Türkengasse	Langenzenn
83	Zufahrtsstraße zum Bahnhof	Langenzenn
84	Lilienstraße	Langenzenn
85	Blumenstraße	Langenzenn
86	Blütenstraße	Langenzenn
87	Gustav-Adolf-Straße	Langenzenn
88	Augustinerstraße	Langenzenn
89	Schwedenstraße	Langenzenn
90	Wallensteinstraße	Langenzenn
91	Markgrafenstraße	Langenzenn
92	Brandenburger Straße	Langenzenn
93	Danziger Straße	Langenzenn
94	Tilsiter Straße	Langenzenn
95	Karlsbader Straße	Langenzenn
96	Schwalbenstraße	Langenzenn
97, 232	Fichtenstraße	Langenzenn
98	Ziegelstraße	Langenzenn
99	Falkenstraße	Langenzenn
101	Elbinger Straße	Langenzenn
102	Waldenburger Straße	Langenzenn
103	Hirschberger Straße	Langenzenn
104,133	Albrecht-Achilles-Straße	Langenzenn
105	Steingruberstraße	Langenzenn
106	Aubstraße	Laubendorf
107	Lohäckerstraße	Lohe
108	Im Gründl	Lohe
109	Loher Sonnenhang	Lohe
110	Loher Sonnenleite	Lohe
111	Loher Berg	Lohe
112	Mühlleite	Heinersdorf
113	Mühlberg	Heinersdorf
114	Schloßäckerstraße	Heinersdorf

115	Am Hang	Laubendorf
116	Tillystraße	Langenzenn
117	Marienbader Straße	Langenzenn
119	Tannenstraße	Horbach
120	Eichholzstraße	Horbach
121	An der Kehre	Horbach
122	Gewerbestraße	Langenzenn
123	Lenzenstraße	Burggrafenhof
124	Schleifweg	Langenzenn
126	Blumenstraße (Verlängerung)	Langenzenn
127	Tieftalweg	Langenzenn
128	Stichstraße zur Hirschberger Straße	Langenzenn
129	Redenbacher Straße	Langenzenn
131	Lösleinstraße	Langenzenn
132	Widukindstraße	Langenzenn
134	Flurstraße (Neubaustrecke)	Langenzenn
135	Oberfembacher Straße (Ortsstraße)	Kirchfembach
136	Hagenmühlweg	Kirchfembach
137	Puschendorfer Straße	Kirchfembach
138	Puschendorfer Straße	Kirchfembach
139	Kirchfembacher Str.	Kirchfembach
141	Hammermühlweg	Kirchfembach
143	In Laubendorf (Wilhermsdorfer Straße)	Laubendorf
145	Wilhermsdorfer Straße	Laubendorf
148	Meiersberger Straße	Heinersdorf
149	Dürnbucher Straße	Laubendorf
153	Wilhermsdorfer Weg (Laubendorfer Weg)	Laubendorf
154	Pfarrweg	Laubendorf
155	Pfarrweg	Laubendorf
156	Waldstraße	Laubendorf
157	Brunnenweg	Laubendorf
158	Hügelauweg	Laubendorf

159	Eichenweg	Laubendorf
160	Weg in der Leiten (Leitenstraße)	Lohe
161	Alte Loher Straße	Lohe
162	Schatzgrabenweg	Laubendorf
163	Ruckelsbuck (Altbuchweg)	Laubendorf
167	Hardhofer Weg	Langenzenn
168	Ortsstraße Hardhof	Langenzenn
169	Buchenstraße	Horbach
170	Erlenstraße	Horbach
171	Weierstraße	Horbach
172	Gräfenweg	Horbach
173	Vogelgasse	Horbach
174	Tolnauer Weg	Horbach
175	Greimersdorfer Weg	Horbach
179	Ortsdurchfahrtsstr. In Hausen	Horbach
197	Mühlweg	Heinersdorf
202	Hubertusstraße	Keidenzell
208	Dillenbergstraße	Stinzendorf
209	Stichstraße zur Ansbacher Straße (Schleifweg)	Burggrafenhof
212	Dorfstraße	Stinzendorf
217	Forststraße	Burggrafenhof
218	Badstraße	Burggrafenhof
221	Langenbergweg	Lohe
222	Weierweg	Lohe
223	Hohenbergweg	Lohe
224, 285	Sportplatzstraße	Langenzenn
225	Karlsbader Straße (Neubau)	Langenzenn
226	Komotauer Straße	Langenzenn
227	Schlehenstraße	Langenzenn
229	Tannenbergstraße	Langenzenn
230	Stichstraße zur Eichenholzstraße	Horbach
231	An der Schlucht	Langenzenn

233	Stichstraßen Frankenstraße	Langenzenn
234	Protsorgstraße und Stichstraßen	Langenzenn
236	Bayernstraße	Langenzenn
238	Am Neuholz	Lohe
239	Weinbergstraße	Langenzenn
240	Lukas-Cranach-Straße	Langenzenn
241	Adam-Klein-Straße	Langenzenn
242	Hans-Sachs-Straße	Langenzenn
243	Fuchsstraße	Burggrafenhof
245	Von-Wildenfels-Straße	Langenzenn
247	Hasenweg	Burggrafenhof
248	Birkenstraße	Horbach
249	Albrecht-Dürer-Straße	Langenzenn
250	Berliner Straße	Langenzenn
251	Thüringer Straße	Langenzenn
252	Hamburger Straße	Langenzenn
253	Mecklenburger Straße und Stichstraßen	Langenzenn
254	Bremer Straße	Langenzenn
255	Höllenberg	Kirchfembach
256	Am Mühlrangen	Kirchfembach
257, 291	Mühlsteig	Burggrafenhof
258	Am Dorfweiher	Keidenzell
259	Obere Stadtmauer	Langenzenn
260	Hausener Weg	Langenzenn
261	Im Kessel	Langenzenn
262	Parkplatz Rosenstraße/ Untere Ringstraße	Langenzenn
263	An der Grube	Langenzenn
264	Stichstraße zum Hausener Weg	Langenzenn
265	Am Galgenberg	Langenzenn
266	Stichstraße zur Aubstraße	Laubendorf
267	Hausener Weg (Verlängerung)	Langenzenn
268	An der Bahn	Langenzenn

269	Kieler Straße	Langenzenn
270	Berliner Straße (Verlängerung)	Langenzenn
271	Dresdner Straße	Langenzenn
272	Stuttgarter Straße	Langenzenn
284	Kapell-Leite	Langenzenn
289	Wilhermsdorfer Straße	Laubendorf
290	Hügelauweg	Laubendorf
292,294	Farnbachstraße	Keidenzell
293	Fürther Straße	Keidenzell
295	Klaushof	Klaushof
297	An der Kehre	Horbach
	Gemeindeverbindungsstraßen	
1	Gemeindeverbindungsstr. Langenzenn-Laubendorf	Langenzenn, Laubendorf
2	Hardhofer Weg Gemeindeverbindungsstr. Langenzenn-Hardhof	Langenzenn
5	Klaushofer Weg Gemeindeverbindungsstr. Langenzenn-Keidenzell	Langenzenn
280	Gemeindeverbindungsstr. Langenzenn Alizberg (Alizberger Weg)	Langenzenn
283	Gemeindeverbindungsstr. Langenzenner Weg (Oberfembach-Lgz. Erlachskirchen)	Langenzenn
142	Gemeindeverbindungsstr. Laubendorf-Siedelbach	Laubendorf
144	Gemeindeverbindungsstr. Laubendorf-Langenzenn	Laubendorf
146	(Heubrückenweg) Gemeindeverbindungsstr. Laubendorf-Heinersdorf	Laubendorf
147	Gemeindeverbindungsstr. Heinersdorf-Meiersberg	Heinersdorf
150	Gemeindeverbindungsstr. Laubendorf-Dürnbuch	Laubendorf
151	Gemeindeverbindungsstr. Laubendorf-Erlachskirchen	Laubendorf
152	Gemeindeverbindungsstr. Erlachskirchen-B8	Erlachskirchen
165	Gemeindeverbindungsstr. Heinersdorf-Keidenzell (Keidenzeller Weg)	Heinersdorf
166	(Meiersberger Straße) Gemeindeverbindungsstr. Heinersdorf-Wilhermsdorf	Heinersdorf
287	Gemeindeverbindungsstr. Laubendorfer Weg (Laubendorf-Staatsstr. 2252)	Laubendorf
288	Gemeindeverbindungsstr. Laubendorfer Brücke (Laubendorf-Lohe)	Laubendorf
176	Gemeindeverbindungsstr. Horbach-Rossendorf Rossendorfer Straße /	Horbach
177	Gemeindeanschlussstr. Horbach-B8 (Weiherstraße)	Horbach

178	Gemeindeverbindungsstr. Horbach-Hausen	Horbach
198	Gemeindeverbindungsstr. Göckershof-Kreisstr. FÜ17	Göckershof
205	Gemeindeverbindungsstr. Keidenzell-Ödenhof	Ödenhof
206	Gemeindeverbindungsstr. zur Hammerschmiede	Hammerschmiede
207	Langenzenner Weg - Gemeindeverbindungsstr. Stinzendorf-Klaushof-Langenzenn	Klaushof
216	Wittinghofer Weg - Gemeindeanschlussstr. Wittinghof-Kreisstr. FÜ11	Wittinghof
246	Gemeindeverbindungsstr. Stinzendorf-Gonnendorf	Stinzendorf
291	Gemeindeverbindungsstr. Mühlsteig (Kr. FÜ 11-Gewerbegebiet V)	Burggrafenhof
135a	Oberfembacher Straße (Gemeindeverbindungsstr.)	Kirchfembach
	Beschränkt-öffentliche Wege	
001	Fußweg zum Alitzberg	Langenzenn
002	Rosendorferfußweg	Langenzenn
003	Fußweg nach Puschendorf	Langenzenn
004	Fußweg im Reutgraben	Langenzenn
005	Fußweg nach Cadolzburg	Langenzenn
006	Fußweg nach Keidenzell	Langenzenn
007	Fußweg von der Kreisstraße zur Königsberger Straße	Langenzenn
008	Fußweg vom Friedhof zum Fußweg über die Kolbschlucht	Langenzenn
009	Fußweg über die Kolbschlucht	Langenzenn
010	Fußweg von der Kreisstraße FÜ 11 zum Friedhof	Langenzenn
011	Förster-Allee	Langenzenn
012	Mörtelgäßchen	Langenzenn
013	Wiesenweg	Langenzenn
015	Weg zum Hochbehälter	Langenzenn
016	Fußweg zur Haltestelle Hardhof (Wiesenweg)	Langenzenn
017	Fußweg vom Rathaus zur Anlage in der Klosterstraße	Langenzenn
018	Fußweg im Teufelsgraben	Langenzenn
019	Fußweg an der Bleiche	Langenzenn
020	Stufenweg zur kath. Kirche	Langenzenn
021	Fußweg bei der Fallmeisterei	Langenzenn
022	Fußweg zwischen an der Bleiche und Bergstraße	Langenzenn
023	Ziegenbergweg	Langenzenn
024	Fußweg zum Schleifweg	Langenzenn
024 a	Fußweg am Hallenbad	Langenzenn
025	Verbindungsweg Ansbacher Straße - Lenzenstraße	Langenzenn

025 a	Fußweg zum Hallenbad	Langenzenn
026	Verbindungsweg zwischen Hirschberger Straße und Burggrafenhofer Straße	Langenzenn
027	Fußweg zu den Reihenhäusern Veit-Stoß-Straße	Langenzenn
028	Fußweg von der Zollnerstraße zum Spielplatz	Langenzenn
029	Fußweg von der Albrecht-Achilles-Straße zur Stichstraße der Redenbacher Straße	Langenzenn
030	Fußweg von der Albrecht-Achilles-Straße zur Redenbacher Straße	Langenzenn
031	Fußweg von der Markgrafenstraße zur Lösleinstraße	Langenzenn
034	selbstständiger Fußweg "zu den Feldern"	Langenzenn
036	Fußweg nach Lohe	Laubendorf
042	Fußweg zum Klaushofer Weg zur Widukindstraße	Langenzenn
043	Fußweg zwischen den Reihenhäusern an der Widukindstraße	Langenzenn
044	Gemeinsamer Rad- und Fußweg von Langenzenn nach Horbach	Langenzenn
045	Gemeinsamer Rad- und Fußweg von der Sportplatzstraße zur Komotauer Straße	Langenzenn
046	Gemeinsamer Rad- und Fußweg entlang der Windsheimer Straße	Langenzenn
047	gemeinsamer Fuß- und Radweg von der Brandenburger Straße (Stichstraße) zur Protsorgstraße	Langenzenn
048	Fußweg von der Protsorgstraße zum Klaushofer Weg	Langenzenn
049	Fußweg entlang des Klaushofer Weges	Langenzenn
050	gemeinsamer Fuß- und Radweg von der Frankenstraße zur von-Seckendorff-Straße	Langenzenn
051	Fußweg von der Bayernstraße zur Burggrafenhofer Straße	Langenzenn
052	Fußweg entlang der Burggrafenhofer Straße	Langenzenn
053	Treppenanlage Falkenstraße/Finkenschlag	Langenzenn
054	Fußweg Amselschlag	Langenzenn
055	Verbindungsweg zwischen dem Kühtrieb und dem Sandweg	Laubendorf
056	Fußweg zwischen den Straßen im Gründl und Loher Berg	Laubendorf
057	Verbindungsweg zwischen Von-Wildenfels-Straße und Lukas-Cranach-Straße	Langenzenn
058	Verbindungsweg zwischen Lukas-Cranach-Straße und Albrecht-Dürer-Straße	Langenzenn



059	Verbindungsweg zwischen Albrecht-Dürer-Straße und Adam-Klein-Straße	Langenzenn
060	Verbindungsweg zwischen Adam-Klein-Straße und dem Kinderspielplatz an der Hans-Sachs-Straße	Langenzenn
061	Verbindungsweg zwischen Cadolburger Weg und Albrecht-Dürer-Straße	Langenzenn
062	gemeinsamer Fuß- und Radweg durch die Tieftalwiesen zum Waldfriedhof	Langenzenn
062	Fußweg am Schatzgrabenweg	Laubendorf
063	Fußweg nördlich der Kieler Straße	Langenzenn
064	Westlicher Fußweg zwischen Kieler Straße und Berliner Straße	Langenzenn
065	Fußweg zwischen Berliner Straße und Dresdner Straße	Langenzenn
066	Fußweg zwischen Dresdner Straße und Stuttgarter Straße	Langenzenn
067	Westlicher Fußweg an der Stuttgarter Straße	Langenzenn
068	Östlicher Fußweg an der Stuttgarter Straße	Langenzenn
069	Parkplatz Sanktustorstraße	Langenzenn
070	Waldparkplatz vor dem Priel am Klaushofer Weg	Langenzenn
071	Verbindungsweg vom Teufelsgraben zum Weg durch den Teufelsgraben an der B 8	Langenzenn
073	Loäckergasse zur Staatsstraße 2252	Laubendorf
074	Lohfelder Fuß- und Radweg an der Staatsstraße 2252	Laubendorf
075	Fußweg an der Laubendorfer Kirche	Laubendorf
076	Kesselloher Fußweg (zwischen Industriestraße und Hausener Weg)	Langenzenn
	Eigentümerwege	
001	Östliche Stichstraße der Lucas-Cranach-Straße	Langenzenn
002	Westliche Stichstraße der Lucas-Cranach-Straße	Langenzenn
003	Südliche Stichstraße der Adam-Klein-Straße	Langenzenn
004	Nördliche Stichstraße der Adam-Klein-Straße	Langenzenn
005	Stichstraße der Hans-Sachs-Straße	Langenzenn
006	Stichstraße zum Cadolburger Weg	Langenzenn
007	Zufahrtsstraße für Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Ziegelei“	Langenzenn